# Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR KRLO

# Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen

der Landkreise



Aurich



Leer



Wittmund

auf die Empfangszentralen in der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KLRO) in Wittmund

Stand: September 2025

# Geltungsbereich

Die vorliegenden Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA) regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Empfangszentralen in der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO).

Sie wurden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern für den vorbeugenden Brandschutz der Landkreise Aurich, Leer und Wittmund erarbeitet und sind flächendeckend für das gesamte Gebiet anzuwenden.

Die Aufschaltbedingungen gelten für Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

Für die Entgegennahme von Brandmeldealarmen nutzen die Brandmeldeanlagenbetreiber und die beteiligten Gebietskörperschaften Empfangszentralen in den Räumen der KRLO auf Grundlage eines Konzessionsvertrages mit den Konzessionären nach 5.1.

# Allgemeine Vorschriften

Brandmeldeanlagen müssen den Normen der DIN und VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

DIN 14 675	Brandmeldeanlagen
DIN 14095	Feuerwehrplan
DIN 14 661	Feuerwehr-Bedienfeld
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau
DIN 40 66	Hinweisschilder für den Brandschutz
DIN 14 034	Grafische Symbole für das Feuerwehrwesen
DIN VDE 08 33	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
DIN 14675 Anhang I	Feuerwehr-Laufkarten

# 1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung

# 1.1 Vorplanung

In der Vorplanungsphase ist dem zuständigen Brandschutzprüfer ein aktueller Lageplan des betreffenden Objektes vorzulegen, in dem der Standort folgender Komponenten ersichtlich ist:

- · Brandmeldezentrale
- Hauptmelder
- Feuerwehr-Informations-Bedien-System (FIBS) mit:
  - Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
  - Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
  - Feuerwehrlaufkartendepot
- · Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3) mit VdS-Zulassung
- · Freischaltelement (FSE)

· Blitzleuchte(n)

Die Errichtung erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer.

#### 1.2 Errichtung

Planung, Errichtung und Wartung von Brandmeldeanlagen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen durchgeführt werden. Nach Abschluss der Montagearbeiten ist von der Errichterfirma eine Bescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den vorliegenden Anschlussbedingungen sowie den gültigen Normen der DIN und der VDE-Richtlinien erstellt wurde. Das zuständige Bauordnungsamt erhält nach der Errichtung der Brandmeldeanlage eine Kopie dieser Bescheinigung von der Errichterfirma.

Es ist eine Abnahme durch einen nach Bauordnungsrecht Niedersachsen anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen erforderlich.

Sind in dem Abnahmeprotokoll des anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen Mängel aufgeführt oder sind trotz Vorliegen der Errichterbescheinigung Mängel offensichtlich oder vorhanden, trifft die zuständige Brandschutzdienststelle die Entscheidung, ob die BMA trotzdem aufgeschaltet werden kann oder nicht und in welchem Zeitfenster die Mängel abzuarbeiten sind.

# 1.3 Wartung und Störung

Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend der Norm der DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet werden.

Die mit der Wartung beauftragte Firma muss ständig erreichbar sein.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle Prüfungen und Wartungsarbeiten sowie Störungen unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ergebnisses der Prüfung und des Namens des Prüfenden einzutragen sind.

# 1.4 Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur KRLO

Der Termin zur Aufschaltung eines neuen Teilnehmers muss mindestens 10 Werktage vor Aufschaltung der KRLO schriftlich vorliegen und folgende Daten enthalten:

- 1. Teilnehmernummer.
- Komplette Objektdaten inkl. Daten des Betreibers bzw. des Inhabers oder Geschäftsführers mit vollständiger privater Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit während und außerhalb der Betriebszeiten.
- 3. Liste von mindestens 5 verantwortlichen Personen mit vollständiger privater Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit während und außerhalb der Betriebszeiten. Diese Personen sind ebenfalls im Feuerwehrplan als Ansprechpartner aufzuführen. Diese Liste muss jährlich auf Aktualität geprüft werden. Eine Benennung von verantwortlichen Personen entfällt, wenn das Objekt 24 Std. / 365 Tage besetzt und erreichbar ist, bzw. über einen zertifizierten Sicherheitsdienst ständig erreichbar ist.
- 4. Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 nach Rücksprache mit dem zuständigen Brandschutzprüfer.

Die Adressdaten (Punkt 2 und 3) sind ausschließlich für den internen Gebrauch und werden auf keinen Fall an Dritte weitergegeben. Sie dienen der Erreichbarkeit in extremen Situationen wie Ausfall aller Telefonnetze oder ähnlich.

Der Aufschaltung seitens der KRLO wird nur zugestimmt, wenn die Punkte 1-4 vollständig erfüllt sind.

Die Aufschaltung kann nur montags – freitags (außer an Feiertagen) zur üblichen Arbeitszeit nach vorheriger Absprache mit der KRLO erfolgen.

Eine Auslösung der BMA muss mit dem ersten Alarm alle Informationen zur Erzeugung eines Einsatzes enthalten. Verzögerte weitere Alarme, die auf den tatsächlichen Einsatzort (Unterobjekte, etc.) hinweisen und damit die Alarm- und Ausrückordnung beeinflussen, sind nicht zulässig.

Weitere Informationen über die BMA während des Einsatzes sind zulässig und können von der KLRO bearbeitet werden.

Die regelmäßigen Prüfungen der Alarmübertragung durch die Betreiber und Instandhaltungsfirmen der Brandmeldeanlagen werden von dem Konzessionär als "vereinfachte Revision" ohne Inanspruchnahme der KRLO abgewickelt.

Alarmauslösungen von Brandmeldeanlagen führen in jedem Falle zur Alarmierung der Feuerwehr gemäß der lokalen Alarm- und Ausrückordnung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde.

Die Protokollierung der Aufschaltung wird landkreisintern geregelt.

# 1.5 Sonstige Anforderungen bei Aufschaltung

Nach Erstellung aller erforderlichen Unterlagen und nach Fertigstellung der Brandmeldeanlage wird durch den Betreiber der Brandmeldeanlage ein gemeinsamer Termin mit:

- · dem Errichter der Brandmeldeanlage
- dem Konzessionär
- · dem Brandschutzprüfer
- · der Feuerwehr

vereinbart.

Folgende Unterlagen, Schlüssel und Halbzylinder müssen bei Aufschaltung vorliegen:

- 1. Kopie der Installationsbescheinigung der Errichterfirma und der Sachverständigen-Abnahme.
- 2. Generalschlüssel mit Zugangsmöglichkeit zu allen Bereichen des Objektes.
- 3. 1 x Profilhalbzylinder für Generalschlüssel zum Einbau in das Feuerwehr-Schlüsseldepot.
- 4. 1 x Profilhalbzylinder für das FIBS, Schließung Feuerwehr.
- 5. Ggf. Profilhalbzylinder zur Sicherung der Hilfsmittel gem. Punkt 2.4.
- 6. Zylinder für FSE, Schließung Feuerwehr.
- 7. 1 x Doppelbart-Umstellschloss für Schlüsseldepot (VdS anerkannt).
- 8. Laufkarten im DIN A 3 Format (1 Satz, bei größeren komplexen Objekten können zwei Sätze gefordert werden) nach DIN 14675 Anhang I.
- 9. Liste der objektverantwortlichen Personen des Betreibers: Vor Inbetriebnahme sind mindestens 5 Personen mit Namen, Anschrift, Telefonnummer zu benennen, die als verantwortliche Ansprechpartner der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

An der BMZ sind die Namen und Telefonnummern (geschäftlich und privat) der in die Brandmeldezentrale eingewiesenen Personen, gut sichtbar anzubringen.

Die ständige Erreichbarkeit von mindestens einer Person muss jederzeit gewährleistet sein. Diese Person muss in maximal 30 Minuten am Objekt eintreffen können. Dieser Person wird die Brandmeldeanlage bzw. Einsatzstelle nach Beendigung der Maßnahmen der Feuerwehr vom Einsatzleiter Feuerwehr übergeben.

Namen und Telefonnummern der Ansprechpartner sind auf dem aktuellsten Stand zu halten. Änderungen sind der KRLO sowie der Feuerwehr mitzuteilen. Die im Feuerwehrplan genannten Ansprechpartner sind entsprechend anzupassen.

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage kann nur erfolgen, wenn die Brandmeldeanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde und die oben genannten Punkte erledigt sind.

Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrplan sind als Entwurf 14 Tage vor dem Aufschalttermin zur Abstimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen. Sind die Unterlagen zum Aufschalttermin noch nicht von der zuständigen Brandschutzdienststelle abgenommen, so sind in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Vorgaben und Fristen festzulegen und zu dokumentieren.

Gegebenenfalls wird zwischen Landkreis und dem Objektträger eine Vereinbarung/Vertrag geschlossen, der die Schlüsselverwahrung im Feuerwehr-Schlüssel-Depot regelt.

Beim Einlegen des Schlüssels in das FSD wird ein Schlüsselübergabeprotokoll erstellt. Im Schlüsseldepot ist ein Generalhauptschlüssel (GHS) des Objektes zu deponieren.

Es ist nicht zulässig, mehr als drei Schlüssel in einem FSD zu hinterlegen.

Sind mehr als drei Objektschlüssel im FSD zu hinterlegen, ist dies mit der Feuerwehr/Brandschutzprüfer im Vorfeld abzustimmen und besondere Regelungen (Schlüsselwächter, etc.) zu treffen.

# 2 Technische Ausstattungen

#### 2.1 Blitzleuchte(n)

Der Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist mittels roter Blitzleuchte für die anrückenden Einsatzkräfte deutlich zu kennzeichnen.

Ist diese Blitzleuchte aufgrund der baulichen Gesamtsituation nicht von der Grundstückseinfahrt erkennbar, so sind weitere Blitzleuchten zu installieren.

#### 2.2 Freischaltelement

Um im Bedarfsfall auch ohne Auslösung der Brandmeldeanlage Zutritt zum Gebäude zu bekommen (z.B. Wasserschaden, Feuerschein ohne Auslösung der BMA), wird der Einbau eines Freischaltelementes (FSE) gefordert.

Das Freischaltelement ist im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots, in Absprache mit dem Brandschutzprüfer zu montieren.

Das Freischaltelement wird wie ein Nebenmelder - aber in einer eigenen Gruppe an die Brandmeldeanlage angeschlossen.

Bei Auslösung des FSE muss neben dem FSD auch die entsprechende Blitzleuchte angesteuert werden. Alle weiteren Ansteuerungen/Brandfallsteuerungen (z.B. RWA, Akustik, brandschutztechnische Anlagen) dürfen nicht durch das FSE angesteuert werden.

#### 2.3 Beschilderung

Beschilderungen sind nach Norm der DIN 40 66 auszuführen.

Der Zugang vom Feuerwehr-Schlüsseldepot zum FIBS als Erstinformationsstelle für die Feuerwehr ist mit einem Schild "BMZ" zu beschildern und so zu kennzeichnen, dass die Schilder von der benutzbaren Verkehrsfläche von den anrückenden Einsatzkräften aus gesehen werden können (nach Bedarf mit rechts- oder linksweisendem Hinweispfeil).

# 2.4 Melder in Deckenhohlräumen/ Melder in Doppelböden

Melder in Deckenhohlräumen, Zwischendecken und in Doppelböden müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein und sind dauerhaft zu kennzeichnen.

Für die Zugänglichkeit zu Meldern in Deckenhohlräumen, Zwischendecken und Doppelböden, sind geeignete Hilfsmittel (z.B. Leitern und Hebewerkzeuge für Bodenplatten), jederzeit gut sichtbar vorzuhalten. Die Hilfsmittel sind zu sichern. Die Standorte der Hilfsmittel sind im Vorfeld abzustimmen.

# 3. Betrieb der Brandmeldeanlage

# 3.1 Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Brandmeldealarm

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage fährt die Feuerwehr die Einsatzstelle zwingend an. Wird seitens des brandmeldeanlagenberechtigten Betriebspersonals vor Eintreffen der Feuerwehr ein Fehlalarm festgestellt und telefonisch über die Notrufnummer 112 bei der KRLO gemeldet, so liegt es im Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr, mit welcher Besetzung die Feuerwehr die Einsatzstelle weiterhin anfährt. Die Ursache des Fehlalarmes wird, soweit möglich, durch die Feuerwehr ermittelt. Die Brandmeldeanlage wird durch die Feuerwehr über das Feuerwehrbedienfeld zurückgestellt.

Eine Rückstellung der BMA durch das Betriebspersonal vor Eintreffen der Feuerwehr ist nicht zulässig.

Rückrufe seitens des brandmeldeanlagenberechtigten Betriebspersonals erfolgen ausschließlich an die KRLO unter der Notrufnummer 112 mit Gesprächsdokumentation.

#### 3.2 Abschaltung

Der Betreiber der Brandmeldeanlage kann die Brandmeldeanlage oder Teile der Brandmeldeanlage eigenverantwortlich abschalten (z.B. bei handwerklichen Arbeiten), wenn er sicherstellt, dass das zu überwachende Objekt oder Teile des Objektes durch eingewiesenes Personal überwacht wird und

eine Brandmeldung fachkundig erkannt und unverzüglich telefonisch der Feuerwehr über den Notruf 112 gemeldet wird.

#### 3.3 Kostenersatz

Es wird darauf hingewiesen, dass Technische Falschalarme oder Täuschungsalarme (letztere durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder mangelnde Wartung) entsprechend der örtlichen Kostensatzung der Kommune kostenpflichtig abgerechnet werden können.

# 3.4 Verstöße gegen die Aufschaltbedingungen

Verstößt ein Teilnehmer gegen einen oder mehrere Punkte dieser Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Empfangszentralen in der KRLO, erfolgt von der KRLO oder dem Konzessionär eine Mitteilung an die zuständige Brandschutzdienststelle. Die Genehmigungsbehörde leitet die erforderlichen verwaltungsrechtlichen Schritte zur Anordnung und Verfolgung der Mängelbeseitigung gegenüber dem Betreiber der Brandmeldeanlage ein.

# 4. Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt

# 5 Ansprechpartner / Anschriften

# 5.1 Konzessionäre

- a. Siemens Building Technologies GmbH & Co oHG Region Hanse Niederlassung Bremen Universitätsallee 16 28359 Bremen
- Sandersfeld Sicherheitstechnik GmbH
  Am Nüttermoorer Sieltief 2
  26789 Leer

#### **5.2 KRLO**

Datenpflege (zu Bürozeiten) Telefon: 04462/86-1660

E-Mail: bma-daten@lst-wtm.niedersachsen.de

Schichtführer (24/7, nur in dringenden Fällen)

Telefon: 04462/2043-5580

# 5.3 Für alle Fragen zur Errichtung einer Brandmeldeanlage sind die folgenden Personen Ansprechpartner

# **Landkreis Aurich**

# Abschnitt Nord Abschnitt Süd

Brandschutzprüfer Herr Peter Meinke Ordnungsamt Fischteichweg 7-13 26603 Aurich

Telefon: 04941/16-3806 Fax: 04941/16-3899

E-Mail: pmeinke@landkreis-aurich.de

Brandschutzprüfer Herr Günter Wilts Ordnungsamt Fischteichweg 7-13 26603 Aurich

Telefon: 04941/16-3805 Fax: 04941/16-3899

E-Mail: guwilts@landkreis-aurich.de

# **Landkreis Leer**

Brandschutzprüfer Herr Theo Deters Ordnungs- und Straßenverkehrsamt Bavinkstraße 23 26789 Leer

Telefon: 0491 926-1432 Fax: 0491 926-91432

E-Mail: theo.deters@lkleer.de

# **Landkreis Wittmund**

Brandschutzprüfer Herr Gerold Meinen Bauamt Schloßstraße 9 26409 Wittmund Telefon: 04462 86 1264

Telefon: 04462 86 1264 Fax: 04462 86 1717

E-Mail: Gerold.Meinen@lk.wittmund.de